Börsenblatt

Beiträge für bas Borfenblatt find an die Redaction, - Anzeigen aber an die Expedition besfelben au fenben.

für ben

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Gigenthum bes Borfenbereins ber Deutschen Buchanbler.

№ 104.

Leipzig, Montag den 9. Mai.

1870.

Amtlicher Theil.

Berliner Berleger-Berein.

Allgemeine Beidaftsnormen.

Die Mitglieder des Berliner Berleger=Bereins haben fich zur Festsetzung und Aufrechthaltung nachstehender 5 Bedingungen vereinigt, unter benen sie fortan Eredit gewähren:

- 1. Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Oftermesse bezahlt werden.
- 2. Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren festbezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Berlegers stattfinden.
- 3. Wer in der Oftermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene bis zur nächsten Oftermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.

4. Artitel, welche eine Sandlung in der Oftermeffe zurudzusenden berechtigt war, ift der Berleger nach Pfingsten zurudzunehmen, resp. fich anrechnen zu laffen, nicht mehr verpflichtet.

5. Der Berleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artifel durch directe oder im Buchhändler=Börsenblatt versöffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung zur Rücksnahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

Bei der bevorstehenden Oftermesse machen wir die Herren Sorstimenter darauf aufmerksam, daß folgende Firmen unserem Bereine angehören:

Bergemann, E.
Berggold, F.
Bornträger, Gebr.
Brigl, B.
Cohn, Adolf.
Dümmler's Verlagsh.
Dunder, Franz.
Gerold, C. H.
Gerfchel, L.
Goldschmidt, A.
Groffe, B.
Grothe, B.
Guttentag, J.
Habrgang.

Heimann, L. Hempel, G. Hermes, W. Hermes, W. Herlag, C. Hofmann's Verlag, C. Hofmann & Co. Kortkampf, Fr. Laffar's Bucht. Liebrecht, C. S. Lobeck, F. Lüderih'sche Berlagsbucht. Moeser, W. Müller's Verl., G. Ferd. Otto. Müller, G. W. F. Dehmigke's Berlagsh.

Plahn'sche Buchh. Rauh, L. Reimer, D. Reimer, G. Renger'sche Buchh. Reymann, E. Sacco Nachfolger, A. Schindler, H. Schlawih, G. Schlesier, J.
Schulte, W.
Seehagen, D.
Stilke & van Munden.
Bereins: Buchhandlung.
Berlags: Anst., Allg. Otsch.
Wiegandt & Grieben.
Wiegandt & Hempel.
Windelmann & Söhne.

Zugleich bringen wir folgende Bestimmungen unseres Statuts in Erinnerung:

Bünktlichkeit und Ordnung im buchhandlerischen Berkehr, deren Bedürfniß immer tiefer empfunden und allgemeiner befriedigt wird, namentlich im Abschließen der Conti und Zahlen der Saldi, im Besteiche der Geschäftsverbindungen seiner Mitglieder theils aufrecht zu erhalten, theils, wo sie noch vermißt werden, hers beizuführen, ist der Zwed des Berleger-Bereins.

Als geeignete Mittel zur Erreichung dieses 3wedes haben fich bewährt und sollen auch ferner zur Anwendung kommen:

a) Mahnung.

b) Zeitweise Creditentziehung.
c) Gangliche Creditentziehung.

d) Entsprechende Bezeichnung (Weglaffung) auf der Lifte des Bereins.

e) Gingiehung burch Wechfel.

f) Gingiehung burch gerichtliche Rlage.

2

In welcher Reihenfolge und Ausdehnung diese Mittel anzuwen= ben find, bleibt dem Ermeffen einer aus dem Berleger=Berein ermähl= ten Commission von 3 Mitgliedern überlassen.

15.

Wenn die Commission des Bereins ganzliche ober zeitweise Entziehung des Credits angeordnet hat, so ist jedes Mitglied verpflich= tet, diese Magregel auszuführen.

Die Commission des Berliner Verleger-Vereins.

Erschienene Renigfeiten des dentschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von ber 3. C. Sinriche'ichen Buchbandlung.)

(* vor bem Titel - Titelauflage. + = wird nur baar gegeben.)

Bahnmaier's Berlag in Bafel.

4294. Sammlung v. Miffionsliebern. 8. 3n Comm. Geb. * 28 Rg